



BSH

Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. (BSH)

Prof. Dr. Remmer Akkermann, Vorsitzender
Gartenweg 5 · D - 26203 Wardenburg (Oldb)
Telefon 04407 / 5111 · Telefax 04407 / 6760

akkermann@bsh-natur.de | www.bsh-natur.de

mit Unterstützung des NaturschutzForum Deutschland e.V.
www.nafor.de



Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz des Niedersächsischen Landtages am 12. Oktober 2020

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in
Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. (BSH), für die ich hier vortrage, ist ein nach Bundesnaturschutzgesetz und Bundesumweltrechtsbehelfsgesetz landesweit anerkannter Naturschutzverband mit 21 Mitgliedsvereinen. Unsere Ausführungen werden unterstützt vom ebenfalls gesetzlich anerkannten Naturschutzforum Deutschland (NaFor), das eine bundesweite Zuständigkeit hat.

Nachfolgend unsere Stellungnahme:

Grundsätzliche Kritik:

- Das Gesetz sollte in ein **Landesnaturschutzgesetz Niedersachsen** übergeleitet und umbenannt werden, um den umständlichen Titel eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz abzulösen.
- Weiterhin kritisieren wir die Situation, dass die Landtagsparteien zwei miteinander **konkurrierende Gesetzesentwürfe** vorlegt haben: das Gesetz zum Volksbegehren, das als Erstes vorlag, und die hier vorliegenden Entwürfe zum sogenannten Niedersächsischen Weg. BSH und NaFor unterstützen das Volksbegehren, gemeinsam mit inzwischen mehr als 220 Organisationen, darunter renommierte Namen wie die Zoologische Gesellschaft Frankfurt a.M., der WWF, die Deutsche Gesellschaft für Mykologie, die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie (DGHT), das Umweltinstitut München und niedersächsische Vertreter des Tierschutzes, des

Deutschen Gewerkschaftsbundes mit GEW und Verdi sowie Organisationen der Kirchen. Diese Konkurrenz zwischen dem Volksbegehren und dem Niedersächsischen Weg hat im Lande zu Verwirrung und heftigen, kontroversen Diskussionen geführt, vor allem zwischen der Landwirtschaft und dem NABU. Das eigentliche Anliegen, eine deutliche Verbesserung der Landschaftsökologie, des Arten- und Ressourcenschutzes zu erreichen, trat angesichts dieser oft vermeidbaren Streitigkeiten in den Hintergrund. Dabei sind die Ziele gar nicht so unterschiedlich, wohl aber die Wege und Zeitvorstellungen.

- Zudem kritisieren wir die Bezeichnung des Gesetzes „Der niedersächsische Weg“ sowie die damit verbundenen Medienauftritte. Denn bei dieser Initiative wurden 13 der 15 in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände nicht beteiligt. Es entsteht der Eindruck, als hätten zwei mitgliederstarke Verbände mit ihrer „*ganz bedeutenden Unterschrift*“ (vgl: <https://www.youtube.com/watch?v=jdvnCTbtlQI>) ein Alleinvertretungsrecht. Wir schlagen deshalb vor, die Gesetzesinitiative zu bezeichnen als „(Ein) Niedersächsischer Weg“.

Diese **reduzierte Verbandsbeteiligung durch die Landesregierungen** ist seit einigen Jahren häufiger zu beobachten und wird von uns als Rechtsbruch angesehen, der zum Beispiel bei Planverfahren - auch nach deren Abschluss und Beginn der Umsetzung - zur Annullierung und Verfahrenswiederholung führen kann.

- **Die Gesetzesänderungen des Niedersächsischen Weges stellen aus der Sicht von BSH und NaFor eine Verbesserung zur momentanen naturschutzrelevanten Gesetzeslage dar.**

Allerdings mussten wir feststellen, dass **21 Formulierungen bezüglich der Umsetzung unsicher** sind, z. B. wenn Ausnahmen und Einschränkungen formuliert werden, wenn freiwillige Eigeninitiativen anstelle verbindlicher Vorgaben treten, wenn der faktische Ausgang offenbleibt oder nicht bewährte Regelungen unverändert bleiben.

Es ist auch zu fragen, welche sonstigen gesetzlichen Veränderungen hätten novelliert werden müssen oder welche gar nicht erwähnt sind. Als Beispiele lassen sich anführen: die flächenhaft fortgesetzte Entwässerung und Absenkung der oberflächennahen Grundwasserstände durch Wasser- und Bodenverbände sowie durch Baumaßnahmen, die Zunahme von Drainagen - auch in stark wasserbedürftigen Gebieten - zugunsten der Befahrbarkeit mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen. Ein anderes Beispiel ist das Umbruchverbot für Grünlandbrachen, das sich nur auf stark erosionsgefährdete Hanglagen bezieht.

In möglichst kurzer Darstellung möchte ich nun im Einzelnen auf die **Defizite** und nach unserer Meinung **notwendigen Nachträge** in den Gesetzesentwürfen zum Niedersächsischen Weg eingehen.

§ 1a Begrenzung der Flächenversiegelung / Förderung des Ökolandbaus

Es sollten bis 2030 zwanzig vom Hundert (statt 15 %) dem ökologischen Landbau zugeführt werden. Dem ökologischen Landbau sind bis dahin privilegierte Vorkaufs-/pachtrechte einzuräumen, statt dass die oberste Landwirtschaftsbehörde unverbindlich „darauf hinwirkt“. Das betrifft insbesondere staatliche **Domänenflächen**. Eine Priorisierung ökologischer Kriterien fehlt im Nds. Weg. **Ökologisch relevante Tätigkeiten aller Landwirte, also auch der konventionellen Betriebe, sollten nach einem Leistungsschlüssel (im Katalog) gefördert werden.** Kompensationen auf öffentlichen Flächen sollten keine Laufzeitbegrenzung von z.B. 30 oder 99 Jahren enthalten, sondern zeitlich offen, also unbegrenzt, bleiben. Im Zusammenhang mit **Beweidungsmaßnahmen** und Landschaftspflege auf Grünland sind mitteleuropäische Haustierrassen, auch alter Züchtungslinien, zu fördern, nicht aber Exoten wie Lamas und Wasserbüffel.

§ 2a (1) Grünlandumbruchverbot

Es ist als Kannvorschrift zum Teil schon im NWG verankert. Auf Feuchtbrachen, in Flussniederungen und auf Uferrandstreifen, Mooren oder anmoorigen Standorten besteht ein Umbruchverbot, auf anderen sensiblen Flächen kann dieses verfügt werden. Ebenso sind veränderte **Wegerandstreifen** (Wegraine) und andere Saumbiotope im öffentlichen Eigentum zurückzugeben und auf Kosten der Verursacher (Nutzer) in voller Fläche zu erhalten und wiederherzustellen. Eine Begrenzung auf zehn Jahre sollte unterbleiben. Es bedarf dazu eines öffentlich einzusehenden, stets aktualisierten **digitalen Katasters**, wie es einige Kommunen schon eingeführt haben.

§ 2 a (Ergänzung) Absenken / Rückhaltung von Wasser

Die Absenkung des Wasserstandes ist -wie schon nach heutiger Gesetzeslage- verboten (Verschlechterungsverbot gem. EU-WRRL). Das betrifft vor allem Feucht- und Nasswiesen, Moor- und Anmoorstandorte. Es sind Maßnahmen zum **Einstauen von Niederschlägen für alle Grund- und Hauseigentümer** vorzuschreiben (ggf. durch Baugesetz). Wasser- und Bodenverbände sind gehalten, für mehr **Wasserrückhaltung auf Wirtschaftsflächen** zu sorgen und die Wiederherstellung verlorengegangener Uferrandstreifen konsequent einzufordern oder als gesetzlichen Auftrag selbst kostenpflichtig durchzuführen. Auch verpflichtende Vorgaben für das Verrieseln von Dachwasser bei der Planung von Gebäuden und Wohnsiedlungen sind einzuführen. Auffangbecken wie z.B. Zisternen und versickerungsfreundliche „Versiegelungen“ sind zu fördern, ähnlich wie dies in den bestehenden Bauvorschriften für Warmwassergewinnung durch Solaranlagen etc. geregelt ist. Das entspricht den Vorgaben der nationalen Wasserstrategie des BMU.

§ 2b Rote Listen (Monitoring)

Diese sind unverzichtbar zur regelmäßigen Einschätzung von Effekten des Flächen- und Projektmanagements. Auch sind Rote Listen spätestens **nach 5 Jahren zu aktualisieren**. Besonders gefördert werden sollten Projekte zur **Schulung von Artenkenntnissen** und zum Bereich Artenschutz und Biozönosen. Der landesweit bedeutsame Wiesenvogelschutz ist mit einem grundsätzlichen Bearbeitungsverbot von Grünland zwischen dem 15. März und 15. Juni vorzugeben, es sei denn, es werden mit den Naturschutzbehörden Sonderregelungen vertraglich vereinbart. Verbindliche Regelungen dazu werden im Gesetzesentwurf nicht aufgeführt. Wenn von Seiten eines Waldbesitzerverbands die „selbsternannten Vogelexperten“ nicht ohne Genehmigung in den Wald gelassen werden sollen, andererseits aber der Mangel an Artenkennern (zu Recht) beklagt wird, so ist das ein Widerspruch. Auch ist es im Zusammenhang mit Roten Listen nicht zielführend, wenn bei deren Erstellung von einer emotional eingefärbten „Eskalationsmentalität“ gesprochen wird. Hier sollte das neue Gesetz den de-eskalierenden Meinungs-austausch verschiedener Positionen fördern.

§ 2b (Ergänzung): Vermeidungsgebot Beleuchtung

Insekten spielen als größte Gruppe unter den Tierarten ökologische und ökonomisch eine zentrale Rolle in allen Ökosystemen. Ursachen für deren Verschwinden sind auch im Sinne der Insektenschutzgesetzgebung bestmöglich abzustellen. Hierzu zählt die Reduzierung und das frühzeitigere **Ausschalten von Leuchtquellen** im Außenbereich sowie die Unterstellung derartiger Beleuchtungen unter die Eingriffsregelung. Einzubeziehen sind hier Spätbeleuchtungen, die Anstrahlung von Kirchen und anderen Gebäuden und die völlig zu verbotenden Himmelstrahler. Verbote sind hier effektiver als Freiwilligkeit. Im Gesetzesentwurf fehlt dies völlig.

§ 5 Positivliste Landschaftselemente / Baumreihen – Feldgehölze

Die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Alleen, Lesesteinhaufen, **Kleinstgewässern** (incl. künstlicher Anlagen wie Feuerlöschteiche und eingestreuter Rückhaltebecken), naturbetonter Strukturen oder **Wallhecken** ist keine ordnungsgemäße Landwirtschaft. Hier wie im Falle von § 2a (1) sollte die amtlich verordnete Wiederherstellung zerstörter Strukturen die Regel und nicht die Ausnahme sein.

§ 7 Kompensationsmaßnahmen

Nach dem Wegfall der Naturschutzdezernate in den vier Regierungsbezirken ist durch die Unteren Naturschutzbehörden eine erhebliche Mehrarbeit zu leisten. Dies betrifft auch die Prüfung von Kompensationsmaßnahmen und die aktuell fortzuschreibende Führung eines Kompensationsverzeichnisses (Kataster), das öffentlich online eingesehen werden kann. Dieses ist nicht im Gesetz vorgesehen.

§ 13 a Biotopverbund

Aus unserer Sicht gehört dieser Paragraph zu den wichtigsten im Gesetz. Denn Naturschutz ist Flächenschutz und lässt sich nicht dadurch realisieren, dass zahlreiche isolierte Inseln ohne Verbindungen bestehen. Biotopverbundsysteme sind jedoch für wandernde Tierarten, Zugvögel und Insekten, gerade auch in verdichteten Landschaftsräumen, unverzichtbar. Erfreulicherweise ist im Nieders. Weg ein um 5 % vergrößertes Verbundsystem (also dann sa. **15 %**) **der Landesfläche und 10 % des Offenlandes** vorgesehen. Dieser Regelung bedarf es landesweit dringend entlang der bestehenden, aber zur Zeit immer noch sehr lückenhaften Biotope wie im Falle der Flussniederungen oder Torfabbaugelände bzw. restlichen Hochmoore, z. B. der Diepholzer Moorniederung, der Tinner Dose und den Mooren im Bereich Küstenkanal und nordöstliches Emsland. Es wäre sinnvoll, das emsländische Großareal sehr bald zu einem neuen **Nationalpark Moor** zusammenzufassen.

§ 13 a (Ergänzung) Geschützte Landschaftsbestandteile

Positiv ist die Einbeziehung von **Wallhecken**, die im älteren Naturschutzgesetz mit einem eigenen § 33 berücksichtigt wurden. Deren Schutz sollte ebenso wie der von Feuchtgebieten im **Flurbereinigungsgesetz** vorgegeben werden. Das betrifft die Reduzierung der Durchfahrtsbreiten von 12 auf 8 Meter. Hecken wären ab 20m, Feldgehölze ab 1.000 qm zu schützen. Auch historisch alte Wälder sind einzubeziehen.

§ 24 Geschützte Biotope

Obstbaumwiesen ab 1.000 qm sind zu schützende Biotope. Primär steht hier der Flächenschutz von Wiesen im Vordergrund. Obstbaumschnitte halten wir für sekundäre gartenbauliche Eingriffe. Entscheidend sind frühe Nektar-/Pollenangebote von möglichst vielen Obstblüten, was natürlich nicht die Bildung großer Früchte begünstigt. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch weniger beachtete Pflanzen wie Faulbaum, Wildstauden (z.B. Wasserdost, Goldrute etc.) sowie artenreiche Insektenweiden wie Kleesorten und Phacelia zu fördern. **Flechten** sind als Symbionten einzubeziehen.

§ 25 a Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Pestiziden)

Es wird ein Reduktionsziel für den Pestizideinsatz von 40% gefordert, das ist hier nicht geregelt und befindet sich von Regierungsseite noch in einer offenen Diskussion. Auch die verbindliche Umwandlung öffentlicher Flächen zugunsten des Naturschutzes fehlt. In Schutzgebieten sind Pestizide auf Grünland verboten. In Natura 2000-Gebieten ohne NSG / LSG-Status betrifft das nur Grünland. Es gibt für Ackerintensivflächen kein Pestizidverbot. Das wäre z.B. im Falle des häufigen Einsatzes von Herbiziden zum Abtöten der Grasnarben vor dem Umpflügen ohne Schwierigkeiten möglich. Beim Überschreiten wirtschaftlicher Schadensschwellen ist eine Genehmigung nicht erforderlich, sofern diese durch die Fachbehörden definiert werden, das ist nur zu dokumentieren. Der Ausgang bleibt offen.

§ 15 (4) Wald- und Landschaftsordnung [Waldgesetz / Landeswald]

Das LÖWE-Programm ist mit Vorrang für den Natur- und Klimaschutz weiterzuentwickeln Es fehlt die Regelung zur eingeschränkten Holzentnahme während der Brut- und Setzzeit. Auch müssen Grundeigentümer, die keinen Wirtschaftswald unterhalten, von Entwässerungsmaßnahmen und **Beitragszahlung für Unterhaltungsverbände** ohne gesonderten Antrag befreit werden. Das betrifft auch die **Entwässerung** von (Wald-) Mooren. Beispiel: Stiftungswald in Düngrup / Wildeshausen (32 ha), keine Entwässerung, dennoch wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 450 EUR erhoben. Hier müssen von Seiten des Gesetzgebers Beitragszahlungen angesichts der flächenhaft erfolgten Entwässerungen des Landes (walds) dahingehend neu überdacht werden, dass sich diese Körperschaften des öffentlichen Rechts zu mind. 50% ihrer Haushalte an Maßnahmen zur Förderung der Landschaftsökologie und des Naturschutzes beteiligen. Das kann auch den Einsatz des Maschinenparks und Personals betreffen.

Kahlschläge sind zu untersagen – hier und zur ganzflächigen Bodenbearbeitung gibt der Nds. Weg weiterhin nur unverbindliche Sollbestimmungen vor. Mit Ausnahme des Sollings und Bereichen der Region Amt Neuhaus (Storck-Foundation) **lehnen wir eine Waldweide aus Gründen des Schutzes der Gesamtökologie, vor allem der Kraut- und Pilzschicht, ab** – wie sie beispielhaft zurzeit im Staatsforst / NLF Hasbruch (zwischen Bremen und Oldenburg im LK Oldenburg) mit einem Hutewald geplant wird. Es sollte überlegt werden, das Umtriebsalter für wichtige Bäume wieder zu erhöhen. Zu Zeiten der Regierung Albrecht wurde es z.B. bei Eichen von 200 auf 180 Jahre gesenkt.

Bei der Artenwahl sind gleichberechtigt neben den Standardkriterien der Waldfunktionen **standortheimischer Bäume** zu berücksichtigen: die ökologischen Faktoren wie Pollen- und Nektarangebot, Brut- und Schlafplatzförderung für Wirbeltiere und Insekten durch einen steigenden Anteil alter Bäume mit Höhlenbildungen, Angebote für Zugquartiere wandernder Tierarten sowie die Förderung schutzwürdiger Pflanzengesellschaften (statt einer künstlichen Hutebewirtschaftung mit Pferden und Rindern). Das kann auch erreicht werden durch die **Anhebung der oberflächennahen Grundwasserstände**, Rückhaltungsmöglichkeiten für Niederschläge und die Förderung der abiotischen Faktoren Kühlung und Nährstoffentzug (Decarbonisierung, Denitrifizierung, Oligotrophie).

§ 17a Forst- und Waldförderung

Vor allem auf öffentlichen Flächen sind standortheimische Baumarten zu bevorzugen. Statt nur nach Wüchsigkeit, Holzträgen und Wasserbedarf sowie Dürresistenz auszuwählen, sollten **Mischwald und Naturverjüngung in Plenterwirtschaft** Vorrang haben. Standortbewährte Arten wie z.B. Amerikanische Roteiche, Esskastanie, Douglasie und Küstentanne können auf der Basis von Ausnahmen einbezogen werden. Mit mehr Mischwald und Naturverjüngung ließe sich das **Borkenkäfer-Problem** in den Griff bekommen. Übergangsweise sind Schäden in öffentlichen Beständen zu tolerieren (sämtlicher Kategorien, angefangen bei Gemeindewald bis hin zu Landesforsten) – als Modell kann die Entwicklung des NP Bayerischer Wald dienen (<https://www.bund-naturschutz.de/bund-naturschutz/erfolge-niederlagen/nationalpark-bayerischer-wald/borkenkaefer-im-nationalpark.html>). Bis dahin sollte auch wegen der Förderung eines natürlichen Kreislaufs die Haftung gegenüber Nachbarflächen ausgeschlossen werden.

§ 58 NWG. Gewässerrandstreifen

Eine Breite von **grundsätzlich 5 m** ist vorzugeben, ausgenommen ½ Jahr nicht wasserführend. **Zu befürworten sind 10m breite Streifen an Gewässern I. Ordnung.** Bei geringerem Abstand als 100m kann der Streifen an Gewässern 2. und 3. Ordnung auf 2 m reduziert werden. In den Satzungen der 114 nieders. Unterhaltungsverbände ist überwiegend **schon jetzt 1 Meter (ab Böschungsoberkante) vorgeschrieben.** Dass das vielfach nicht beachtet wird, müsste durch Aufsichten der UV korrigiert werden. Auf eine entsprechende Novellierung des Bundeswasserverbandsgesetzes ist hinzuwirken.